Satzung des Landesverbandes Saarland Im Deutschen Bibliotheksverband e.V.

10.12.2019

Satzung des Landesverbandes Saarland im Deutschen Bibliotheksverband e. V. (dbv)

§ 1

Name und Sitz

Der Verband ist Landesverband im Sinne des §4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (Abkürzung: dbv) in der Neufassung vom 12.10.1976. Er führt den Namen "Landesverband Saarland e.V. im Deutschen Bibliotheksverband e.V." (Abkürzung: L.V.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben – Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des L.V. ist
 - die Förderung der Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Bibliothekswesens, der Kooperation aller Bibliotheken und der bibliothekarischen Fachkunde im Bundesland Saarland.

Insbesondere:

- a. Nimmt sich der L.V. der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens an, die sich aus seinen Aufgaben für Bildung und Wissenschaft ergeben.
- b. Fördert und ergänzt der L.V. die Bemühungen anderer Stellen, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Bedeutung und die Erfordernisse des Bibliothekswesens zu vertiefen, den zuständigen Behörden und Gremien fachliche Unterlagen für Maßnahmen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens zuzuleiten, sowie die notwendige Finanzierung und Sicherung des Bibliothekswesens zu erwirken.
- c. Strebt der L.V. eine enge Zusammenarbeit mit allen Institutionen im Bereich des Bibliothekswesens an,
- d. Steht der L.V. mit Ratschlägen und Stellungnahmen den Landes- und Kommunalbehörden im Saarland zur Verfügung,
- e. Kann der L.V. Gutachten einholen und Forschungsaufträge erteilen.
- 2. Der L.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die Umsetzung von Aufgaben nach Absatz 1 verwendet werden.
- 4. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen.
- 5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Landesverbandes sind die ordentlichen Mitglieder des "Deutschen Bibliotheksverbandes e.V." aus dem Bundesland Saarland.
- 2. Die Beitritts-, Austritts- und Ausschlussmodalitäten sind in den entsprechenden Bestimmungen in der Satzung des Bundesverbands geregelt (in der jeweils gültigen Fassung).
- 3. Der Landesverband erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 4

Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ¼ der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
- 2. Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Landesverbandes und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
- 2. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt den Vorstand
 - b. genehmigt den Haushaltsplan
 - c. genehmigt den Rechnungsabschluss
 - d. bestellt den/ die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin
 - e. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entscheidet über die Entlastung
 - f. entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des L.V.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person, im Falle der Verhinderung von einer seiner stellvertretenden Personen geleitet.
- 4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des L.V. muss mit Vierfünftel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Versammlungs-leitung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts je eine Stimme/ eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist unzulässig.

§ 8

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und bis zu drei weiteren Mitgliedern (stellvertretenden Vorsitzenden). Die vorsitzende Person soll nach Möglichkeit nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.
 Von den weiteren Vorstandsmitgliedern soll eine Person aus der Gruppe der Öffentlichen Bibliotheken und eine Person aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Bibliotheken gewählt werden. Eine der stellvertretenden vorsitzenden Personen übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte. Diese Person soll dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand einen Ersatz Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann einen Ersatz für die verbleibende Zeit.
- 4. Zur Vorbereitung der Vorstandswahl fordert der Vorstand die Mitglieder auf, acht Wochen vor der Wahl Vorschläge einzureichen, die die Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten/ Kandidatinnen im Falle der Wahl enthalten müssen. Der Vorstand hat die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des L.V. und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die vorsitzende Person und deren Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
- 2. Die vorsitzende Person leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare Äußerung gefasst werden.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.

§ 10

Der Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat bilden.

§ 11

Geschäftsjahr des Landesverbandes

Das Geschäftsjahr des L.V. ist das Kalenderjahr.

§ 12

Gewinne und Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Verbandes

- 1. Etwaige Gewinne des L.V. dürfen nur für den Verbandszweck (§ 2) verwendet werden.
- 2. Bei Auflösung des L.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kultusministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für die Erziehung, Wissenschaft und Bildung zu verwenden hat.

Saarbrücken, den 10.12.2019